
**Anforderungen an die Entwicklung von
Risikobewertungen der Stufe A und deren
Anerkennung durch PEFC gemäß Artikel 29
(6a) und (7a) der RED II-Richtlinie**



PEFC Council

ICC-Gebäude C1, Route de Pré-Bois 20
1215 Genf 15, Schweiz
Tel: +41 (0)22 799 45 40, Fax: +41 (0)22 799 45 50
E-Mail: info@pefc.org, Web: www.pefc.org

Copyright-Hinweis

© PEFC Council 2024

Dieser Standard ist durch das Urheberrecht des PEFC Council geschützt. Das Dokument ist auf der Website des PEFC Council www.pefc.org oder auf Anfrage frei erhältlich.

Kein Teil dieses Standards darf ohne Genehmigung des PEFC Council in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln für kommerzielle Zwecke geändert oder ergänzt, reproduziert oder kopiert werden.

Die offizielle Version des Dokuments ist in Englisch. Übersetzungen des Dokuments sind beim PEFC Council oder den nationalen PEFC Governing Bodies erhältlich. Bei Zweifeln hinsichtlich der sprachlichen Auslegung gilt die englische Version als Referenz.

Name des Dokuments:	Anforderungen an die Entwicklung von Risikobewertungen der Stufe A und deren Anerkennung durch PEFC gemäß Artikel 29 (6a) und (7a) der RED II-Richtlinie		
Titel des Dokuments:	PEFC ST 5004		
Genehmigt von:	PEFC Council Generalsekretär	Datum:	13.11.2024
Ausgabedatum:	25.11.2024		
Inkrafttreten:	25.11.2024		

Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	7
2.	Normative Referenzdokumente	8
3.	Begriffe und Definitionen.....	9
3.1	Allgemein.....	9
4.	Anforderungen an die Entwicklung von Risikobewertungen der Stufe A und deren Anerkennung durch PEFC gemäß Artikel 29 (6a) und (7a) der RED II-Richtlinie	20
4.1	Allgemeines	20
4.2	Inhalt der Risikobewertung für die Ernte, Artikel 29 (6a) der RED II-Richtlinie	20
4.3	Inhalt der Risikobewertung für Kohlenstoff- und Senkenmengen durch Landnutzung, Landnutzungsänderung und Wald (LULUCF), Artikel 29 (7a) der RED II-Richtlinie	26
4.4	Entwicklung der Risikobewertung	28
4.5	Risikobewertungsbericht.....	30
5	Anerkennung der Risikobewertung durch PEFC.....	31
5.1	Allgemeines	31

Vorwort

PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) ist eine weltweite Organisation zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Zertifizierung und Kennzeichnung von Holzprodukten. Produkte mit einem PEFC-Siegel bieten die Gewähr, dass die für ihre Herstellung verwendeten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und aus "Trees outside Forests"-Gebieten sowie aus recycelten und kontrollierten Quellen stammen.

Der PEFC Council unterstützt nationale und regionale Waldzertifizierungssysteme, die den Anforderungen des PEFC Council entsprechen. Die Systeme werden regelmäßig evaluiert.

Dieses Dokument wurde in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf Konsultationen und dem Konsensprinzip beruhte und an dem eine Vielzahl von Interessengruppen beteiligt war.

Einführung

Der PEFC Council ist dafür verantwortlich, die Integrität, harmonisierte Umsetzung und Konsistenz des PEFC RED II-Zertifizierungssystems zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das System die Bedürfnisse und Erwartungen der Interessengruppen und des Marktes erfüllt.

Um die Umsetzung des PEFC RED II-Systems unter den Beteiligten zu erleichtern, beinhaltet PEFC RED II Anforderungen an die Entwicklung von Risikobewertungen für unabhängige Sachverständigenorganisationen in den Ländern, um die Einhaltung der *Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen - Neufassung* (im Folgenden RED II) Artikel 29 (6a) und (7a), Nachhaltigkeitskriterien für Stufe A auf nationaler oder subnationaler Ebene, wo die Waldbiomasse erzeugt wird, zu überprüfen.

Das PEFC RED II-Zertifizierungssystem erkennt auch die Risikobewertung anderer anerkannter freiwilliger und nationaler Systeme an.

Der Geltungsbereich des PEFC RED II-Zertifizierungssystems wird durch die folgenden Attribute definiert:

Art der Biomasse: Lignozellulosehaltiges Material, das aus Wäldern stammt (Waldbiomasse und forstwirtschaftliche Rückstände); Verarbeitungsrückstände aus forstwirtschaftlichen Betrieben und Abfälle.

Anmerkung: Biomasse aus Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei, einschließlich Rückständen aus verwandten Industrien oder der Verarbeitung, fällt nicht in den Geltungsbereich des PEFC RED II-Zertifizierungssystems.

Brennstoffart(en): Aus lignozellulosehaltigem Material hergestellte Biomassebrennstoffe (Pellets, Holzspäne und grobes Schredderholz) zum Heizen, Kühlen und zur Stromerzeugung.

Anmerkung 1: "Bioliquids", "Biokraftstoffe", "Biogas", "erneuerbare flüssige und gasförmige Verkehrskraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs" und "recycelte Kohlenstoffkraftstoffe" fallen nicht in den Geltungsbereich des PEFC RED II-Zertifizierungssystems.

Anmerkung 2: Grobes Schredderholz ist Holzbrennstoff mit Stücken unterschiedlicher Größe und Form, die durch Zerkleinern mit stumpfen Werkzeugen hergestellt werden (diese Definition basiert auf ISO 16559).

Geografische Abdeckung: Weltweit

Abdeckung der Chain of Custody: Vollständige Biomasse-Lieferkette

Dieser Standard ist international, und die Anforderungen können weltweit umgesetzt werden.

Das PEFC RED II-Zertifizierungssystem fordert, dass Organisationen, die Waldbiomasse und lignozellulosehaltiges Material aus Verarbeitungsrückständen aus forstwirtschaftlichen Betrieben und Abfällen für die Erzeugung von Wärme, Kälte oder Energie liefern, ein PEFC RED II-Zertifikat und ein PEFC Chain-of-Custody-Zertifikat besitzen sollen, um RED II-konforme Deklarationen und Angaben machen zu können.

Die Sicherstellung der Einhaltung der RED II-Nachhaltigkeitskriterien bei Waldbiomasse liegt bei der PEFC RED II-zertifizierten Organisation. Bei der Beschaffung von Waldbiomasse können PEFC RED II-zertifizierte Organisationen Folgendes beziehen:

- a) Waldbiomasse, die in einem Land erzeugt wurde, in dem eine von PEFC anerkannte Risikobewertung vorliegt, die die Einhaltung der RED II-Nachhaltigkeitskriterien auf Stufe A nachweist. In diesen Fällen benötigt der Erzeuger der Waldbiomasse keine zusätzliche PEFC-Zertifizierung.
- b) Waldbiomasse aus einem Land, in dem eine von PEFC anerkannte Risikobewertung der Stufe A vorliegt, die jedoch nicht die vollständige Einhaltung der Stufe A nachweist oder in dem eine solche Risikobewertung des Landes nicht existiert. In diesen Fällen soll die PEFC RED II-zertifizierte Organisation sicherstellen, dass die Waldbiomasse PEFC-zertifiziert ist (erzeugt von einem Inhaber eines gültigen und anerkannten PEFC-SFM-Zertifikats). Darüber hinaus verlangt die PEFC RED II-zertifizierte Organisation vom Erzeuger der Biomasse die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen in Kapitel 6 von PEFC ST 5002, um die Einhaltung der auf Stufe A nicht konformen RED II-Nachhaltigkeitskriterien auf Stufe B nachzuweisen. Die PEFC RED II-zertifizierte Organisation verlangt vom Erzeuger der Waldbiomasse den Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Stufe B in Kapitel 6 von PEFC ST 5002, einschließlich des Audits der Umsetzung dieser Anforderungen der Stufe B durch eine erste oder zweite Partei.

1. Geltungsbereich

Dieser Standard definiert die Anforderungen für die Entwicklung von Risikobewertungen zur Überprüfung der Einhaltung der *Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen - Neufassung* (im Folgenden RED II) Artikel 29 (6a) und (7a), Nachhaltigkeitskriterien für Level A auf nationaler oder subnationaler Ebene. Artikel 29 (6a) der RED II umfasst die Nachhaltigkeitskriterien für die Ernte und (7a) die Nachhaltigkeitskriterien für Kohlenstoffvorräte und -senken (LULUCF) der RED II. Die Risikobewertungen werden von einem unabhängigen und kompetenten, im jeweiligen Land fachkundigen Interessenvertreter erstellt. Darüber hinaus definiert dieser Standard das Verfahren zur Genehmigung der Risikobewertung durch den PEFC Council.

In diesem Standard werden die folgenden Formulierungen verwendet: "soll" bezeichnet eine Anforderung; "sollte" bezeichnet eine Empfehlung; "könnte" bezeichnet eine Erlaubnis; "kann" bezeichnet eine Möglichkeit oder eine Fähigkeit. Weitere Einzelheiten sind in den ISO/IEC-Richtlinien, Teil 2, zu finden.

2. Normative Referenzdokumente

Die folgenden referenzierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO/IEC 17000, *Konformitätsbewertung - Vokabular und allgemeine Grundsätze*

ISO/IEC 17021-1, *Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Audits und Zertifizierungen von Managementsystemen durchführen - Teil 1: Anforderungen*

ISO/IEC 17065, *Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zertifizieren*

ISO/IEC 17067, *Konformitätsbewertung - Grundlagen der Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungssysteme*

ISO 19011, *Leitfaden für die Auditierung von Managementsystemen*

PEFC ST 1003, *Nachhaltige Forstwirtschaft - Anforderungen (erhältlich unter www.pefc.org)*

PEFC ST 1002, *Gruppenzertifizierung der Waldbewirtschaftung - Anforderungen (erhältlich unter www.pefc.org)*

PEFC ST 2001, *Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen (nachfolgend PEFC-Warenzeichen-Richtlinie), (erhältlich unter www.pefc.org)*

PEFC ST 2002, *Produktkettennachweis von Holzprodukten - Anforderungen (erhältlich unter www.pefc.org)*

PEFC ST 2003, *Anforderungen an Zertifizierungsstellen - Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody) (erhältlich bei www.pefc.org)*

PEFC ST 5002, *Zusätzliche Anforderungen an Organisationen, die Waldbiomasse beschaffen - RED II*

PEFC ST 5003, *Zusätzliche Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die eine Zertifizierung nach PEFC ST 5002 - RED II anbieten*

PEFC-Vorlage zur Bewertung des Risikos auf Stufe A im Hinblick auf die RED II-Nachhaltigkeitskriterien für Waldbiomasse aus [Geografischer Geltungsbereich]

Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II-Richtlinie)

Durchführungsverordnung (EU) 2022/2448 der Kommission vom 13. Dezember 2022 zur Erstellung einer operationellen Anleitung zu den Nachweisen für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Waldbiomasse gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (DV 2022/2448)

Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Regeln zur Überprüfung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der Kriterien für ein geringes indirektes Landnutzungsänderungsrisiko und ihre Anhänge (DV 2022/996)

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

3. Begriffe und Definitionen

3.1 Allgemein

Die folgenden Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der RED II, Artikel 2 der *Durchführungsverordnung (EU) der Kommission zur Festlegung operativer Leitlinien für den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien für Waldbiomasse* (nachstehend "Durchführungsverordnung 2022/2448") und Artikel 2 der *Durchführungsverordnung (EU) der Kommission zu den Regeln für die Überprüfung der Nachhaltigkeit und der Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der Kriterien für ein geringes indirektes Landnutzungsänderungsrisiko* (nachstehend "Durchführungsverordnung 2022/996") gelten für die Durchführung des PEFC ST 5002.

3.1.1 Tatsächlicher Wert

Die Einsparungen an Treibhausgasemissionen für einige oder alle Schritte eines bestimmten Herstellungsprozesses für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomassebrennstoffe, berechnet nach der in Anhang V Teil C oder Anhang VI Teil B der RED II festgelegten Methodik.

3.1.2 Landwirtschaftliche Biomasse

Aus der Landwirtschaft stammende **Biomasse**.

3.1.3 Biomasse

Der biologisch abbaubare Anteil von Produkten, **Abfällen** und **Rückständen** biologischen Ursprungs aus der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, aus der Forstwirtschaft und verwandten Industriezweigen, einschließlich Fischerei und Aquakultur, sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen, einschließlich Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs.

3.1.4 Biomasse-Brennstoffe

Gasförmige und feste Brennstoffe, die aus **Biomasse** hergestellt werden.

3.1.5 Kohlenstoffpool

Das gesamte oder ein Teil eines biogeochemischen Merkmals oder Systems auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaats, in dem Kohlenstoff, ein Vorläufer eines kohlenstoffhaltigen Treibhausgases oder ein kohlenstoffhaltiges Treibhausgas gespeichert ist.

3.1.6 Kohlenstoffvorrat

Die Masse an Kohlenstoff, die in einem Kohlenstoffpool gespeichert ist.

3.1.7 Kohlenstoffsенke

Jeder Prozess, jede Aktivität oder jeder Mechanismus, der ein Treibhausgas, ein Aerosol oder einen Vorläufer eines Treibhausgases aus der Atmosphäre entfernt.

3.1.8 Zertifizierungsaudit (oder Erstaudit)

Ein Erstaudit vor der Teilnahme an einem System mit dem Ziel, ein Zertifikat im Rahmen eines **freiwilligen Systems** auszustellen.

3.1.9 Zertifizierungsstelle

Eine Zertifizierungsstelle ist eine unabhängige akkreditierte oder anerkannte Konformitätsbewertungsstelle, die mit einem **freiwilligen System** eine Vereinbarung über die Erbringung von Zertifizierungsdiensten für Rohstoffe oder Brennstoffe schließt, indem sie Audits bei **Wirtschaftsteilnehmern durchführt** und im Namen der **freiwilligen Systeme** unter Verwendung des Zertifizierungssystems des freiwilligen Systems Zertifikate ausstellt.

Anmerkung: Zertifizierungsstellen sollen einen RED II-Notifizierungsvertrag mit PEFC abschließen. Eine Zertifizierungsstelle, die einen gültigen PEFC RED II-Notifizierungsvertrag besitzt, wird als notifizierte PEFC RED II-Zertifizierungsstelle bezeichnet.

3.1.10 Land der Ernte

Das Land oder Gebiet, in dem das Waldbiomasse-Rohmaterial geerntet wurde.

3.1.11 Kritische Hauptabweichung

Der vorsätzliche Verstoß gegen die Standards eines freiwilligen Programms, z. B. Betrug, irreversible **Nichtkonformität** oder ein Verstoß, der die Integrität des **freiwilligen Programms** gefährdet. Zu den kritischen Hauptabweichungen gehören unter anderem die folgenden:

- a) Nichteinhaltung einer obligatorischen Anforderung der RED II, wie z. B. die Umwandlung von Flächen, die gegen Artikel 29 Absätze 3, 4 und 5 der genannten Richtlinie verstößt.
- b) Betrügerische Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises oder von Eigenerklärungen, z. B. vorsätzliche Vervielfältigung eines Nachhaltigkeitsnachweises zur Erlangung finanzieller Vorteile.
- c) Vorsätzliche Falschangaben bei der Beschreibung von Rohstoffen, Fälschung von Treibhausgaswerten oder Inputdaten sowie die absichtliche Erzeugung von **Abfällen** oder **Rückständen**, z. B. die absichtliche Änderung eines Produktionsprozesses, um zusätzliche Rückstände zu erzeugen, oder die absichtliche Verunreinigung eines Materials mit der Absicht, es als **Abfall** einzustufen.

3.1.12 Totholz

Alle nicht lebende holzige **Biomasse**, die nicht in der Streu enthalten ist, entweder stehend, auf dem Boden liegend oder im Boden, einschließlich auf der Oberfläche liegendes Holz, grobe Abfälle, tote **Wurzeln** und **Stümpfe** mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm oder einem anderen von dem betreffenden Land verwendeten Durchmesser.

3.1.13 Standardwert

Ein Wert, der durch die Anwendung vorbestimmter Faktoren aus einem typischen Wert abgeleitet wird und der unter den in RED II festgelegten Umständen anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann.

3.1.14 Wirtschaftsteilnehmer/Organisation

Ein Hersteller von Rohstoffen, ein Sammler von **Abfällen** und **Rückständen**, ein Betreiber von **Anlagen**, die Rohstoffe zu Endbrennstoffen oder Zwischenprodukten verarbeiten, ein Betreiber von **Anlagen** zur Energieerzeugung (Strom, Wärme oder Kälte) oder jeder andere Betreiber, einschließlich von Lagereinrichtungen oder Händlern, die im physischen Besitz von Rohstoffen oder Brennstoffen sind, sofern sie Informationen über die **Nachhaltigkeit** und die **THG-Emissionseinsparungsmerkmale** dieser Rohstoffe oder Brennstoffe verarbeiten.

Anmerkung 1: Der Begriff "Wirtschaftsteilnehmer" entspricht dem in PEFC ST 2002 verwendeten Begriff "Organisation".

Anmerkung 2: Eine Organisation, die ein gültiges **PEFC RED II-Zertifikat** besitzt, das im Rahmen des PEFC RED II-Zertifizierungssystems ausgestellt wurde, wird als PEFC RED II-zertifizierte Organisation bezeichnet.

3.1.15 Abgelaufenes Zertifikat

Ein Zertifikat, das nicht mehr gültig ist.

3.1.16 Erster Sammelpunkt

Eine Lager- oder Verarbeitungsanlage, die direkt von einem **Wirtschaftsteilnehmer** oder einer anderen Gegenpartei im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung verwaltet wird und die Rohstoffe direkt von den Erzeugern von **landwirtschaftlicher Biomasse, forstwirtschaftlicher Biomasse, Abfällen** und **Rückständen** oder - im Fall von erneuerbaren Brennstoffen nicht-biologischen Ursprungs - von der Anlage bezieht, die diese Brennstoffe erzeugt.

Anmerkung 1: Der erste Sammelpunkt für **Abfälle** und **Rückstände** ist die Sammelstelle. Eine Sammelstelle ist eine Lager- oder Verarbeitungseinrichtung, die direkt von einem **Wirtschaftsbeteiligten** betrieben wird, der **lignozellulosehaltiges Material** aus **Rückständen** und **Abfällen** bezieht.

Anmerkung 2: Innerhalb des Geltungsbereichs der Norm PEFC ST 5002 gilt der erste Sammelpunkt nur für **Organisationen**, die Rohstoffe direkt von Erzeugern **forstwirtschaftlicher Biomasse** sowie von **Abfällen** und **Rückständen** aus **lignozellulosehaltigem Material** beziehen.

3.1.17 Audit der ersten Partei [First party audit]

Eine Selbsterklärung eines **Wirtschaftsbeteiligten**, der die **erste Sammelstelle** beliefert.

3.1.18 Waldbiomasse

Aus der Forstwirtschaft stammende **Biomasse**.

Anmerkung: Waldbiomasse schließt **forstwirtschaftliche Rückstände** ein.

3.1.19 Waldverjüngung

Wiederherstellung eines Waldbestands durch natürliche oder künstliche Mittel, nachdem der vorherige Bestand durch Einschlag oder infolge natürlicher Ursachen, einschließlich Feuer oder Sturm, entfernt wurde.

3.1.20 Forstwirtschaftliche Rückstände

Rückstände, die direkt in der Forstwirtschaft anfallen und keine Rückstände aus verwandten Industrien oder der Verarbeitung enthalten.

3.1.21 Erntekriterien auf nationaler oder subnationaler Ebene

Die in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a der RED II festgelegten Kriterien:

- a) Das Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, verfügt über nationale oder subnationale Gesetze im Bereich der Ernte sowie über Überwachungs- und Durchsetzungssysteme, die Folgendes gewährleisten:
 - i. die Rechtmäßigkeit der Erntemaßnahmen;
 - ii. Wiederbewaldung auf abgeernteten Flächen;
 - iii. dass die durch internationales oder nationales Recht oder durch die jeweils zuständige Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Gebiete, einschließlich Feuchtgebiete und Torfgebiete, geschützt sind;
 - iv. dass bei der Ernte die Bodenqualität und die Artenvielfalt erhalten bleiben und negative Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden; und
 - v. dass durch die Holzernte die Produktionskapazität des Waldes langfristig erhalten oder verbessert wird;

3.1.22 Erntekriterien auf der Ebene der Beschaffungsgebiete

Die in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b der RED II festgelegten Kriterien:

- b) wenn die in Buchstabe a der vorstehenden Definition genannten Nachweise nicht vorliegen, werden die aus **forstwirtschaftlicher Biomasse** erzeugten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe für die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der RED II-Verordnung genannten Zwecke berücksichtigt, sofern auf der Ebene der forstlichen Beschaffungsgebiete Bewirtschaftungssysteme vorhanden sind, die Folgendes gewährleisten:
 - i. die Rechtmäßigkeit der Erntemaßnahmen;
 - ii. **Wiederbewaldung** auf abgeernteten Flächen;
 - iii. dass die durch internationales oder nationales Recht oder durch die jeweils zuständige Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Gebiete, einschließlich Feuchtgebiete und Torfgebiete, geschützt sind, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewinnung dieses Rohstoffs diese Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt;
 - iv. dass bei der Ernte die Bodenqualität und die Artenvielfalt erhalten bleiben und negative Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden; und
 - v. dass durch die Holzernte die **Produktionskapazität des Waldes langfristig erhalten** oder verbessert wird;

3.1.23 Anlage

Eine Produktionseinheit für Strom, Wärme oder Kälte. Eine Anlage gilt als in Betrieb, wenn die physische Produktion von Biokraftstoffen, im Verkehrssektor verbrauchtem Biogas und flüssigen Biobrennstoffen sowie die physische Produktion von Wärme, Kälte und Strom aus **Biomassebrennstoffen** begonnen hat.

3.1.24 Rechtsvorgänger

Ein **Wirtschaftsteilnehmer**, der rechtlich durch einen neuen ersetzt wurde, bei dem jedoch keine wesentlichen oder nur oberflächliche Änderungen in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse, die Zusammensetzung der Geschäftsführung, die Arbeitsmethoden oder den Tätigkeitsbereich vorgenommen wurden.

3.1.25 Stufe A

Nachweis, dass das **Land, in dem die Biomasse geerntet wurde**, und gegebenenfalls die subnationale Region, in der die **Waldbiomasse** geerntet wurde, über die für das Erntegebiet geltenden Gesetze und Vorschriften verfügt und dass Systeme vorhanden sind, die die Überwachung der Umsetzung und Durchsetzung der nationalen und subnationalen Gesetze und Vorschriften gewährleisten. Ein Nachweis der Stufe A bedeutet außerdem, dass das Land die Kriterien für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) auf Landesebene erfüllt.

3.1.26 Stufe B

Nachweise für die Einhaltung der **RED II-Nachhaltigkeitskriterien** auf der Ebene der forstlichen Beschaffungsgebiete.

Anmerkung: Nachweise der Stufe B werden angewandt, wenn für ein bestimmtes Land oder für bestimmte **Nachhaltigkeitskriterien der RED II** keine Nachweise der **Stufe A** vorliegen.

3.1.27 Lignozellulosehaltiges Material

Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, wie z. B. **Biomasse** aus Wäldern, holzigen Energiepflanzen und **Rückständen** und **Abfällen** der forstbasierten Industrie.

3.1.28 Langfristige Produktionskapazität

Die Gesundheit des Waldes und seine Fähigkeit, über einen langen Zeitraum und gegebenenfalls über mehrere aufeinanderfolgende Waldumtriebszeiten hinweg kontinuierlich und nachhaltig Güter wie Holz verschiedener Qualitätsstufen und Nischholz-Waldprodukte sowie Ökosystemleistungen wie Luft- und Wasserreinigung, Erhaltung des Lebensraums für Wildtiere, Erholungsmöglichkeiten oder kulturelles Kapital zu liefern.

3.1.29 LULUCF-Kriterien auf nationaler Ebene

Die in Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe a der RED II festgelegten Kriterien:

- a) Das Herkunftsland oder die regionale Organisation für wirtschaftliche Integration der **Waldbiomasse**:
 - i. Ist Vertragspartei des Pariser Abkommens.
 - ii. Hat einen national festgelegten Beitrag (*nationally determined contribution*, NDC) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vorgelegt, der die Emissionen und den Abbau durch Land- und Forstwirtschaft sowie Landnutzung abdeckt und sicherstellt, dass Änderungen des Kohlenstoffvorrates im Zusammenhang mit der Ernte von Biomasse auf die Verpflichtung des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen gemäß dem NDC angerechnet werden; oder
 - iii. Verfügt über nationale oder subnationale Gesetze im Einklang mit Artikel 5 des Pariser Abkommens, die im Erntegebiet gelten, um Kohlenstoffvorräte und -senken zu erhalten und zu verbessern, und weist nach, dass die gemeldeten Emissionen des LULUCF-Sektors den Abbau nicht übersteigen.

3.1.30 LULUCF-Kriterien auf der Ebene der Beschaffungsgebiete

Die in Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der RED II festgelegten Kriterien:

- b) Liegen keine Nachweise gemäß Buchstabe a ... [der vorherigen Definition] vor, so werden die aus **Waldbiomasse** hergestellten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und **Biomassebrennstoffe** für die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der RED II genannten Zwecke berücksichtigt, wenn auf der Ebene der forstlichen Beschaffungsgebiete Bewirtschaftungssysteme vorhanden sind, die sicherstellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffvorräte und -senken in den Wäldern gleich bleiben oder langfristig verbessert werden.

3.1.31 Hauptabweichung

Nichteinhaltung einer obligatorischen Anforderung der RED II und einer **freiwilligen Regelung**, wenn die **Nichteinhaltung** potenziell reversibel ist, sich wiederholt und systematische Probleme oder Aspekte offenbart, die allein oder in Kombination mit weiteren **Nichteinhaltungen** zu einem grundlegenden Systemversagen führen können.

3.1.32 Managementsystem für das Beschaffungsgebiet

Informationen, die über das Waldgebiet auf der Ebene des Beschaffungsgebiets gesammelt wurden, auch in Form von Text, Karten, Tabellen und Grafiken, sowie Strategien oder Bewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Erreichung der Ziele für die Bewirtschaftung oder Entwicklung der Waldressourcen geplant und durchgeführt wurden.

Anmerkung: Die auf der Ebene des Beschaffungsgebiets gesammelten Informationen fließen in das Managementsystem der Organisation ein, d. h. in eine Reihe von miteinander verbundenen oder interagierenden Elementen einer **Organisation** zur Festlegung von Strategien und Zielen sowie von Verfahren zur Erreichung dieser Ziele. Der Begriff "Managementsystem" bezeichnet ein Informationsmanagementsystem, das von einem **Wirtschaftsteilnehmer** betrieben wird, um nachzuweisen, dass die Biomassebeschaffung mit den in

Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b und Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b festgelegten Nachhaltigkeitskriterien auf der Ebene des forstlichen Beschaffungsgebiets übereinstimmt. Das Managementsystem muss die Bewirtschaftungspraktiken dokumentieren, die für die Nachhaltigkeitskriterien (wie in PEFC ST 5002 näher beschrieben) relevant sind und die von den Waldbewirtschaftern/Eigentümern im Beschaffungsgebiet angewandt wurden bzw. werden sollen. Das Managementsystem ist nicht mit einem Waldbewirtschaftungssystem zu verwechseln, da der **Wirtschaftsteilnehmer** in den meisten Fällen keine rechtliche Befugnis oder ein Mandat zur Bewirtschaftung der Wälder hat, aus denen er die **Biomasse** bezieht. Das Managementsystem stellt sicher, dass die Informationen, die für den Nachweis der Einhaltung aller Nachhaltigkeitskriterien erforderlich sind, im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes vom **Wirtschaftsteilnehmer** gesammelt, überprüft, bewertet, sicher aufbewahrt und in geeigneter Weise über die Lieferkette weitergegeben werden, wobei eine Massenbilanz der Lieferkette verwendet wird. Das System muss genau, zuverlässig und gegen Betrug geschützt sein, einschließlich einer Überprüfung, die sicherstellt, dass Materialien nicht absichtlich verändert oder weggeworfen werden, so dass Lieferungen oder Teile davon zu **Abfall** oder **Rückständen** werden könnten (RED II Artikel 30 Absatz 3). (Quelle: RED II BIO, 2.2.2 und 2.2.3).

3.1.33 System der Massenbilanz

Das in Artikel 30(1) der RED II beschriebene Massenbilanzsystem beschreibt ein System, in dem die RED II-„Nachhaltigkeitseigenschaften“ den „physischen Lieferungen“ zugeordnet bleiben. Das bedeutet, dass auf jeder Stufe der Lieferkette Material mit unterschiedlichen RED II-Nachhaltigkeitseigenschaften physisch gemischt werden kann, solange das verkaufte Material insgesamt die gleichen RED II-Nachhaltigkeitseigenschaften aufweist wie das aufgenommene Material, d. h., aufgenommene Einheiten = abgegebene Einheiten (unter Berücksichtigung etwaiger Umrechnungsfaktoren). Dem aus dem Gemisch entnommenen Material können die RED II-Nachhaltigkeitseigenschaften flexibel zugeordnet werden. Das System der Massenbilanz:

- a) Ermöglicht die Vermischung von Lieferungen von Rohstoffen oder Brennstoffen mit unterschiedlichen **Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungsmerkmalen**, z. B. in einem Container, einer Verarbeitungs- oder Logistikanlage, einer Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur oder einem Standort.
- b) Erlaubt die Vermischung von Rohstofflieferungen mit unterschiedlichem Energiegehalt für die Zwecke der Weiterverarbeitung, sofern die Größe der Lieferungen entsprechend ihrem Energiegehalt angepasst wird.
- c) verlangt, dass Informationen über die **Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen** sowie die Größe der unter Buchstabe a) genannten Lieferungen dem Gemisch zugeordnet bleiben; und
- d) Es ist vorgesehen, dass die Summe aller dem Gemisch entnommenen Lieferungen so beschrieben wird, dass sie dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen aufweisen wie die Summe aller dem Gemisch hinzugefügten Lieferungen, und es wird verlangt, dass dieses Gleichgewicht über einen angemessenen Zeitraum erreicht wird.

Anmerkung: Das Massenbilanzsystem ist eine zusätzliche und separate CoC-Methode, die speziell für diese ST 5002 gilt.

3.1.34 Nebenabweichung

Eine **Nichtkonformität**, die eine begrenzte Auswirkung hat, ein isoliertes oder vorübergehendes Versäumnis darstellt, nicht systematisch ist und nicht zu einem grundlegenden Fehler führt, wenn sie nicht korrigiert wird.

3.1.35 Mischung von Rohstoffen zum Zweck der Weiterverarbeitung

Die physikalische Vermischung von Rohstoffen zum alleinigen Zweck der Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder **Kraftstoffen aus Biomasse**.

3.1.36 Natürliche Störungen

Alle nicht vom Menschen verursachten Ereignisse oder Umstände, die zu signifikanten Emissionen in Wäldern führen und deren Auftreten außerhalb der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats liegt, und deren Auswirkungen auf die Emissionen der Mitgliedstaat auch nach ihrem Auftreten objektiv nicht wesentlich begrenzen kann.

3.1.37 Abweichung

Nichteinhaltung der Regeln und Verfahren des **freiwilligen Systems**, dem sie angehören oder in dessen Rahmen sie tätig sind, durch eine **Organisation** oder **Zertifizierungsstelle**.

3.1.38 PEFC-autorisierte Stelle

Eine vom PEFC Council ermächtigte Einrichtung, die die Verwaltung des PEFC-Systems im Namen des PEFC Councils übernimmt.

Anmerkung: Die autorisierte Stelle ist entweder das **nationale PEFC-Gremium** (PEFC NGB), das in seinem Land tätig ist, oder eine andere Einrichtung, die vom PEFC Council autorisiert wurde, die Verwaltung des PEFC-Systems durchzuführen.

3.1.39 Nationale PEFC-Gremien (PEFC National Governing Bodies, PEFC NGBs)

Die PEFC-NGBs sind unabhängige, nationale Organisationen, die gegründet wurden, um ein PEFC-System in ihrem Land zu entwickeln und umzusetzen. Eine Liste der PEFC-NGBs und ihre Kontaktdaten finden Sie auf der [PEFC-Website](#)

3.1.40 Plantagenwald

Ein angepflanzter Wald, der intensiv bewirtschaftet wird und bei Pflanzung und Reife des Bestandes alle folgenden Kriterien erfüllt: eine oder zwei Arten, gleichmäßige Altersklasse und regelmäßige Abstände. Dazu gehören Kurzumtriebsplantagen für Holz, Fasern und Energie, nicht jedoch Wälder, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen angepflanzt wurden, sowie durch Pflanzung oder Aussaat entstandene Wälder, die bei Reife des Bestandes natürlich nachwachsenden Wäldern ähneln oder ähneln werden.

3.1.41 Gepflanzter Wald

Wald, der überwiegend aus durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat entstandenen Bäumen besteht, vorausgesetzt, dass die gepflanzten oder gesäten Bäume bei Reife voraussichtlich mehr als fünfzig Prozent des wachsenden Bestandes ausmachen; hierzu zählt auch Niederwald von Bäumen, die ursprünglich gepflanzt oder gesät wurden.

3.1.42 Re-Zertifizierungsaudit

Ein Audit zur Erneuerung eines von einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen eines **freiwilligen Programms** ausgestellten Zertifikats.

3.1.43 Anerkanntes nationales System

Ein gemäß Artikel 30 Absatz 6 der RED II anerkanntes nationales System.

3.1.44 Anerkanntes freiwilliges System

Ein gemäß Artikel 30 Absatz 4 der RED II anerkanntes **freiwilliges System**:

*Die Kommission kann beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Systeme zur Festlegung von Normen für die Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder **Kraftstoffen aus Biomasse** oder anderen Kraftstoffen, die auf den in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zähler angerechnet werden können, genaue Daten über die Einsparung von Treibhausgasemissionen für die Zwecke des Artikels*

25 Absatz 2 und des Artikels 29 Absatz 10 vorlegen, die Einhaltung von Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 28 Absätze 2 und 4 nachweisen oder nachweisen, dass die Lieferungen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder **Biomasse-Kraftstoffen** die in Artikel 29 Absätze 2 bis 7 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Beim Nachweis, dass die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 erfüllt sind, können die Unternehmer die erforderlichen Nachweise direkt auf der Ebene der Beschaffungsgebiete erbringen. Die Kommission kann für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer ii Gebiete zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten anerkennen, die in internationalen Übereinkünften anerkannt oder in den von zwischenstaatlichen Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur erstellten Listen aufgeführt sind.

Die Kommission kann beschließen, dass diese Systeme genaue Informationen über Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser und Luft, zur Sanierung geschädigter Flächen, zur Vermeidung eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserknappheit und zur Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und **Biomassebrennstoffen** mit geringem indirektem Landnutzungsänderungs-Risiko enthalten.

Anmerkung: Das PEFC RED II-Zertifizierungssystem besteht aus den technischen Dokumenten (der PEFC ST 5000-Reihe (ST 5002, 5003 und 5004) und dem zusätzlichen TD *PEFC-Konformität mit RED II-Anforderungen auf der Ebene des Systeminhabers*), die PEFC für die Anerkennung als **freiwilliges System** durch die Europäische Kommission entwickelt hat.

3.1.45 RED II-Zertifikat

Eine Konformitätserklärung einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen eines **freiwilligen Systems**, die bescheinigt, dass ein **Wirtschaftsbeteiligter** die Anforderungen der RED II erfüllt.

Anmerkung: Eine Konformitätserklärung einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen der von der Europäischen Kommission im Rahmen der RED II anerkannten **freiwilligen PEFC-Regelung**, die bescheinigt, dass ein **Wirtschaftsteilnehmer** die Anforderungen der RED II erfüllt, wird als PEFC RED II-Zertifikat bezeichnet. Eine **Organisation**, die im Besitz eines gültigen PEFC RED II-Zertifikats ist, wird als PEFC RED II-zertifizierte **Organisation** bezeichnet.

3.1.46 RED II-Produktgruppe

Rohstoffe, Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, nicht gasförmige **Biomassebrennstoffe** mit ähnlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften und ähnlichen Heizwerten oder gasförmige **Biomassebrennstoffe** und LNG mit ähnlichen chemischen Eigenschaften, die alle denselben Regeln unterliegen, die in den Artikeln 7, 26 und 27 der RED II für die Bestimmung des Anteils von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und **Biomassebrennstoffen** zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien festgelegt sind.

Anmerkung: LNG steht für verflüssigtes Erdgas (**L**iquefied **N**atural **G**as).

3.1.47 RED II Nachhaltigkeitskriterien

Die Nachhaltigkeitskriterien der RED II sind in Artikel 29 Absätze 2 bis 7 der RED II festgelegt. Die anwendbaren RED II-Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und **Biomassebrennstoffe**, die aus **Waldbiomasse** hergestellt werden, sind in Artikel 29 Absatz 6 und 7 festgelegt. Sie sind unterteilt in RED II-Nachhaltigkeitskriterien auf der Ebene der Ernte und RED II-Nachhaltigkeitskriterien für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Niveaus von Kohlenstoffvorrat und -senke.

Auf der Ebene der Ernte lassen sich die Nachhaltigkeitskriterien der RED II wie folgt zusammenfassen:

- a) die Rechtmäßigkeit der Erntemaßnahmen
- b) **Wiederbewaldung** auf abgeernteten Flächen
- c) Gebiete, die nach internationalem oder nationalem Recht oder von der jeweils zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen sind, einschließlich Feuchtgebiete und Moore, werden geschützt

- d) Gebiete, in denen unter Berücksichtigung der Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen zu minimieren, geerntet wird; und
- e) Gebiete, in denen die Ernte die **langfristige Produktionskapazität** des Waldes erhält oder verbessert

Bei der Erhaltung des Niveaus von Kohlenstoffvorrat und -senke lassen sich die Nachhaltigkeitskriterien der RED II wie folgt zusammenfassen:

- a) Das Herkunftsland oder die regionale Organisation der wirtschaftlichen Integration der **Waldbiomasse**:
 - i. Ist Vertragspartei des Pariser Abkommens;
 - ii. Hat einen national festgelegten Beitrag (*nationally determined contribution*, NDC) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vorgelegt, der die Emissionen und den Abbau durch Land- und Forstwirtschaft sowie Landnutzung abdeckt und sicherstellt, dass Änderungen des Kohlenstoffvorrates im Zusammenhang mit der Ernte von Biomasse auf die Verpflichtung des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen gemäß dem NDC angerechnet werden; oder
 - iii. Verfügt über nationale oder subnationale Gesetze im Einklang mit Artikel 5 des Pariser Abkommens, die im Erntegebiet gelten, um Kohlenstoffvorräte und -senken zu erhalten und zu verbessern, und weist nach, dass die gemeldeten Emissionen des LULUCF-Sektors den Abbau nicht übersteigen.
- b) liegen die in Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Nachweise nicht vor, so werden die aus **Waldbiomasse** hergestellten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und **Biomassebrennstoffe** für die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der RED II genannten Zwecke berücksichtigt, wenn auf der Ebene der zertifizierten Waldfläche Bewirtschaftungssysteme vorhanden sind, die sicherstellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffvorräte und -senken in den Wäldern gleich bleiben oder langfristig verbessert werden.

Anmerkung: Die in dieser Definition genannten Artikel der RED II enthalten weitere Informationen. Sie legen auch fest, wie diese Kriterien von **Organisationen** umgesetzt werden können. Für die Zwecke von PEFC ST 5002 haben wir sie zusammengefasst. Für weitere Details gehen Sie bitte direkt zur RED II.

3.1.48 Rückstand

Ein Stoff, der nicht das/die Endprodukt(e) ist/sind, das/die durch einen Produktionsprozess direkt erzeugt werden soll(en); er ist kein primäres Ziel des Produktionsprozesses, und der Prozess wurde nicht absichtlich verändert, um ihn zu erzeugen.

3.1.49 Audit durch eine zweite Partei [Second party audit]

Die Überprüfung eines Lieferanten durch den **Wirtschaftsbeteiligten**, der den **ersten Sammelpunkt** verwaltet. Im Rahmen der Audits durch eine dritte Partei beim Ersterfasser werden auch Prozesse der Audits durch eine zweite Partei abgedeckt.

Beispiel für ein Audit durch eine zweite Partei: Die Bewertung zusätzlicher Nachweise, die ein Lieferant von forstlicher Biomasse dem ersten Sammelpunkt zum Nachweis der Einhaltung der RED II-Nachhaltigkeitskriterien vorlegen kann.

3.1.50 Standort

Ein geografischer Standort, logistische Einrichtungen, Übertragungs- oder Vertriebsinfrastrukturen mit genauen Grenzen, innerhalb derer Produkte gemischt werden können.

Anmerkung: Organisationseinheiten, die sich an verschiedenen physischen Standorten befinden, können als Teil eines Standorts betrachtet werden, wenn sie eine Erweiterung ohne eigene Einkaufs-, Verarbeitungs- oder Verkaufsfunktionen darstellen (z. B. ein Außenlager). Ein einzelner Standort kann jedoch nicht mehr als eine juristische Person umfassen. Subunternehmer, die im Rahmen von Outsourcing-Vereinbarungen eingesetzt werden (z. B. ausgelagerte Lager), werden nicht als Standorte eingestuft.

3.1.51 Beschaffungsgebiet

Das geografisch abgegrenzte Gebiet, aus dem der Waldbiomasse-Rohstoff stammt, über das zuverlässige und unabhängige Informationen vorliegen und in dem die Bedingungen hinreichend homogen sind, um das Risiko der Nachhaltigkeits- und Legalitätsmerkmale der **Waldbiomasse** zu bewerten.

Anmerkung: Ein Beschaffungsgebiet kann eine oder mehrere PEFC-SFM-zertifizierte Flächen (zertifizierte Fläche) umfassen. Eine zertifizierte Fläche ist die Waldfläche, die von einem SFM-System gemäß dem PEFC-SFM-Standard (PEFC ST 1003) abgedeckt wird. Die Nachweisanforderungen **der Stufe B** gemäß Kapitel 6 von PEFC ST 5002 können im Beschaffungsgebiet oder im zertifizierten Gebiet umgesetzt werden.

3.1.52 Stümpfe und Wurzeln

Teile des gesamten Baumvolumens ohne das Volumen der Holzigen **Biomasse** oberhalb des Stumpfes, wobei die Höhe des Stumpfes als diejenige angesehen wird, in der der Baum unter normalen Fällpraktiken in dem betreffenden Land oder der betreffenden Region gefällt werden würde.

3.1.53 Förderregelung

Jedes Instrument, jede Regelung oder jeder Mechanismus, das/die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer Gruppe von EU-Mitgliedstaaten angewandt wird und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen fördert, indem es/sie die Kosten für diese Energie senkt, den Preis erhöht, zu dem sie verkauft werden kann, oder durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder auf andere Weise die Menge der abgenommenen Energie erhöht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen, Steuerrückerstattungen, Regelungen zur Förderung von Verpflichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich solcher, die grüne Zertifikate verwenden, und direkte Preisstützungsregelungen, einschließlich Einspeisetarife und gleitende oder feste Prämienzahlungen.

3.1.54 Überwachungsaudit

Jedes Folgeaudit der von einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen eines **freiwilligen Systems** ausgestellten Zertifikate nach der Zertifizierung und vor einem **Re-Zertifizierungsaudit**, das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich durchgeführt werden kann.

3.1.55 Ausgesetztes Zertifikat

Ein Zertifikat, das aufgrund von durch die **Zertifizierungsstelle** festgestellten **Abweichungen** oder auf freiwilligen Antrag des **Wirtschaftsteilnehmers** vorübergehend für ungültig erklärt wurde.

3.1.56 Nachhaltigkeit und Treibhausgas (THG)-Einsparungen

Die Gesamtheit der Informationen, die eine Rohstoff- oder Kraftstofflieferung beschreiben und die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass diese Lieferung die Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von THG-Emissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und **Kraftstoffe aus Biomasse** oder die Anforderungen an die Einsparung von THG-Emissionen für erneuerbare flüssige und gasförmige Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs und für recycelte Kohlenstoffkraftstoffe erfüllt.

3.1.57 Beendetes Zertifikat

Ein Zertifikat, das freiwillig annulliert wurde, während es noch gültig ist.

3.1.58 Audit durch eine dritte Partei [Third party audit]

Die Prüfung eines **Wirtschaftsteilnehmers** durch eine dritte Partei, die von der zu prüfenden **Organisation** unabhängig ist.

3.1.59 Typischer Wert

Eine Schätzung der Treibhausgasemissionen und der Treibhausgasemissionseinsparungen für einen bestimmten Produktionspfad für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomassebrennstoffe, der für den Verbrauch in der Union repräsentativ ist.

3.1.60 Freiwilliges System

Eine **Organisation**, die die Einhaltung der Kriterien und Regeln durch die **Wirtschaftsakteure** zertifiziert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kriterien für Nachhaltigkeit und THG-Einsparung, die in RED II und in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 über *die Bestimmung von Rohstoffen mit hohem ILUC-Risiko, bei denen eine erhebliche Ausweitung der Produktionsfläche auf Flächen mit hohem Kohlenstoffvorrat festgestellt wird, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen mit niedrigem ILUC-Risiko* festgelegt sind.

3.1.61 Abfall

Abfall ist jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich der Besitzer entledigt oder entledigen will oder muss, wie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle definiert, mit Ausnahme von Stoffen, die absichtlich verändert oder verunreinigt wurden, um dieser Definition zu entsprechen.

3.1.62 Zurückgezogenes Zertifikat

Ein Zertifikat, das von der **Zertifizierungsstelle** oder dem **freiwilligen System** dauerhaft gelöscht wurde.

4. Anforderungen an die Entwicklung von Risikobewertungen der Stufe A und deren Anerkennung durch PEFC gemäß Artikel 29 (6a) und (7a) der RED II-Richtlinie

4.1 Allgemeines

- 4.1.1** In diesem Kapitel werden die Anforderungen für die Entwicklung von Risikobewertungen zur Überprüfung der Einhaltung der **RED II-Nachhaltigkeitskriterien** für **Stufe A** auf nationaler oder subnationaler Ebene festgelegt.
- 4.1.2** Es werden Risikobewertungen durchgeführt, um die Einhaltung der **Nachhaltigkeitskriterien der RED II** auf nationaler oder subnationaler Ebene für die Erntekriterien und die Kriterien für die Kohlenstoffvorräte und -senken (LULUCF) zu beurteilen.
- 4.1.3** Eine einzige Risikobewertung kann sowohl die **RED-II-Nachhaltigkeitskriterien** für die Ernte (Richtlinie (EU) 2018/2001, Artikel 29 (6 a)) als auch die **RED-II-Nachhaltigkeitskriterien** für die Kohlenstoffvorräte und -senken (LULUCF-Kriterien, Richtlinie (EU) 2018/2001, Artikel 29 (7 a)) für **Stufe A** oder nur einen dieser beiden Blöcke der **RED-II-Nachhaltigkeitskriterien** umfassen.
- 4.1.4** PEFC erkennt Risikobewertungen an, die von anderen **anerkannten freiwilligen Systemen** oder **anerkannten nationalen Systemen** durchgeführt werden, wenn der Umfang der Risikobewertung die **RED II-Nachhaltigkeitskriterien** für den Holzeinschlag und/oder für die Kohlenstoffvorräte und -senken (LULUCF) abdeckt und das System von der Europäischen Kommission für diesen Umfang anerkannt ist.

Beispiel: **Anerkannte freiwillige Programme** oder **anerkannte nationale Systeme** sind auf der [Webseite](#) der Europäischen Kommission zu freiwilligen Programmen zu finden.

Anmerkung: Risikobewertungen, die von anderen **anerkannten freiwilligen Systemen** oder **anerkannten nationalen Systemen**, die von PEFC akzeptiert werden, durchgeführt wurden, sind auf der PEFC-Website verfügbar.

4.2 Inhalt der Risikobewertung für die Ernte, Artikel 29 (6a) der RED II-Richtlinie

- 4.2.1** Die Risikobewertung soll den genauen, aktuellen und überprüfbaren Nachweis erbringen, dass es für den Erntebereich geltende Rechtsvorschriften gibt, die sicherstellen:
- Die Rechtmäßigkeit der Erntevorgänge, die durch den Nachweis der Übereinstimmung der Ernte mit den geltenden Rechtsvorschriften des **Erntelandes** zu belegen ist.

Anmerkung: Gemäß Artikel 2 Buchstabe h der EUTR-Verordnung, in dem die Pflichten von **Organisationen** festgelegt sind, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.

- Waldverjüngung**, für die der Nachweis erbracht werden kann, dass die geltenden Gesetze eine natürliche oder künstliche Verjüngung oder eine Kombination aus beidem vorschreiben, mit dem Ziel, in demselben Gebiet und innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einen neuen Wald zu schaffen.
- Der wirksame Schutz von Gebieten, die nach internationalem oder nationalem Recht oder von der jeweils zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen wurden, einschließlich von Feuchtgebieten und Torfmooren.
- dass die Holzernte so durchgeführt wird, dass die negativen Auswirkungen auf die Bodenqualität und die biologische Vielfalt so gering wie möglich gehalten werden, was durch die Vorlage von Nachweisen über die geltenden Gesetze oder die einschlägigen Vorschriften für die Waldbewirtschaftung belegt werden kann.

- e) dass Primärwälder und die gemäß Ziffer 4.2.1 c) geschützten Gebiete nicht zu Plantagenwäldern degradiert oder durch solche ersetzt werden, wobei unter anderem sichergestellt werden muss, dass die regenerierte Waldfläche eine standortgerechte und ausreichende Anzahl von Pflanzen und Baumarten aufweist.
- f) Schutz der Böden sowie der Arten und Lebensräume, einschließlich derjenigen, die durch internationales oder nationales Recht geschützt sind. Um die Arbeit der **Organisationen** zu erleichtern, bemühen sich die EU-Mitgliedstaaten um die Bereitstellung von Daten über standortspezifische Umweltmerkmale.
- g) Die Entfernung von **Stümpfen, Wurzeln und Totholz** wird ggf. auf ein Minimum reduziert.
- h) dass die **langfristige Produktionskapazität** des Waldes erhalten oder gesteigert wird, was durch den Nachweis belegt werden kann, dass das geltende Recht auf nationaler oder subnationaler Ebene sicherstellt, dass der Holzeinschlag auf der Grundlage durchschnittlicher jährlicher Daten den Nettozuwachs über einen angemessenen Zeitraum gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nicht übersteigt, außer in Fällen, in denen dies aufgrund von dokumentierten Waldschädlingen, Stürmen oder anderen natürlichen Störungen vorübergehend gerechtfertigt ist. Dies kann anhand von öffentlichen oder privaten Waldinventurdaten, nationalen Waldinventurberichten und ähnlichen Inventurberichten auf subnationaler Ebene nachgewiesen werden.

(Quelle: Durchführungsverordnung (EU) der Kommission zur Erstellung einer praktischen Anleitung für den Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für forstliche Biomasse gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 3)

4.2.2 Werden forstbezogene Rechtsvorschriften in einem bestimmten Land auf verschiedenen Regierungsebenen verwaltet, so ist jede der anwendbaren Ebenen zu berücksichtigen. In Fällen, in denen die Gesetzgebung auf verschiedenen Regierungsebenen geregelt ist, kann ein Land als Ganzes das Kriterium nur dann erfüllen, wenn in jeder zugrunde liegenden Region Rechtsvorschriften vorhanden sind, die das Kriterium erfüllen.

4.2.3 Die Risikobewertung soll genaue, aktuelle und überprüfbare Nachweise für das Vorhandensein von Systemen zur Gewährleistung der Überwachung, Umsetzung und Durchsetzung der nationalen und subnationalen Rechtsvorschriften für jeden der unter 4.2.2 genannten Punkte enthalten, einschließlich Informationen zu den folgenden Elementen:

- a) für die Durchführung der Überwachung zuständige Behörden
- b) Umsetzung und Durchsetzung
- c) Sanktionen bei Nichteinhaltung
- d) Systeme zur Anfechtung von Entscheidungen und
- e) Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen

4.2.4 Im Rahmen der Risikobewertung ist zu prüfen, ob es an der Durchsetzung der in Abschnitt 4.2.2 genannten nationalen und/oder subnationalen Gesetze und Vorschriften in erheblichem Maße mangelt. Bei der Risikobewertung sind alle von nationalen oder internationalen Regierungsorganisationen erstellten rechtlichen Bewertungen und Berichte zu berücksichtigen, aus denen hervorgeht, dass es an der Durchsetzung der in Abschnitt 4.2.2 genannten nationalen oder subnationalen Rechtsvorschriften mangelt.

Anmerkung: Die Überwachungs- und Durchsetzungskriterien können als erfüllt angesehen werden, wenn:

- a) Die einschlägigen Rechtsvorschriften verbindliche Überwachungs- und Durchsetzungsbestimmungen enthalten, einschließlich der Angabe einer zuständigen Behörde für die Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften sowie der Sanktionen, die im Falle eines Verstoßes verhängt werden (Informationsquelle wären die einschlägigen nationalen Gesetze/Verordnungen); und

- b) es keine begründeten Warnungen oder Hinweise von internationalen oder nationalen Regierungsorganisationen auf einen erheblichen und systematischen Mangel an Durchsetzungsmaßnahmen gibt, der beispielsweise durch weit verbreitete Korruption bei den für die Durchsetzung des Forstrechts zuständigen Behörden oder durch fortgesetzte unkontrollierte Illegalität verursacht wird. Mögliche Informationsquellen wären Berichte internationaler Regierungsorganisationen, wie die UNEP-WCMC-Briefing Notes für Drittländer oder die Vertragsverletzungsverfahren der Kommission für EU-Mitgliedstaaten, sowie nationale Regierungsquellen.

(Quelle: REDIIIBIO)

- 4.2.5** Ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission gegen einen EU-Mitgliedstaat auf der Grundlage einschlägiger Rechtsvorschriften der Union eingeleitet hat, wird ebenfalls berücksichtigt. Das Vorliegen eines Urteils des Gerichtshofs gegen einen EU-Mitgliedstaat wegen eines Verstoßes gegen einschlägiges Unionsrecht, wie die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, gilt als Beweis für eine fehlende Durchsetzung.
- 4.2.6** Die zur Durchführung der Risikobewertung verwendeten Quellen und Informationen sollen auf dem neuesten Stand sein. Außerdem sollen sie genau, glaubwürdig, zuverlässig und für die untersuchten Kriterien relevant sein.
- 4.2.7** Die Risikobewertung ist für jedes der genannten Kriterien einzeln durchzuführen und das Risiko für jedes der Kriterien einzeln als geringes oder hohes Risiko einzustufen.
- 4.2.8** Für die Erntekriterien wird das Risiko als gering eingestuft, wenn die Ergebnisse der Risikobewertung zu dem Schluss führen, dass für das zu bewertende Gebiet das Risiko, dass die **forstliche Biomasse** nicht in Übereinstimmung mit den **RED-II-Nachhaltigkeitskriterien** auf der Ebene der Ernte erzeugt wird, durch die geltenden Rechtsvorschriften minimiert wird, ein System für die Überwachung, Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften vorhanden ist und es keine Anzeichen für einen erheblichen Mangel bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften gibt.
- 4.2.9** Kommt die Risikobewertung auf nationaler oder subnationaler Ebene zu dem Schluss, dass bei einem oder mehreren der Erntekriterien ein hohes Risiko besteht, ist die Risikobewertung auf die Bewertung des jeweiligen PEFC-anerkannten Waldbewirtschaftungsstandards auf nationaler oder subnationaler Ebene auszudehnen und eine Schlussfolgerung darüber zu ziehen, ob die Einhaltung der "Hochrisiko"-Entnahmekriterien durch den PEFC-anerkannten Waldbewirtschaftungsstandard ausreichend berücksichtigt wird.

Tabelle 1: Checkliste zum Nachweis der Einhaltung der Erntekriterien durch nationale oder subnationale Gesetze (Stufe A). Es ist zu beachten, dass die Nachhaltigkeitskriterien in abgekürzter Form angegeben werden, während der Wortlaut der RED II die offizielle Referenz bleibt.

RED II-Kriterien		Anforderung	Art des Nachweises/der überprüften Information	Mögliche Informationsquellen
29.6a(i)	Legalität der Ernte	Gesetze	Eine angemessene und effiziente Sorgfaltsprüfung gemäß der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR, (EU) 995/2010) hat ein vernachlässigbares Risiko für illegalen Holzeinschlag ergeben.	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesetzgebung im Bereich Forstwirtschaft kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex
		Überwachung/Durchsetzung	Nachweis, dass es keine Belege nationaler oder internationaler Regierungsorganisationen* für erhebliche und anhaltende Mängel bei der Durchsetzung gibt.	<ul style="list-style-type: none"> Die UNEP-WCMC-Briefing-Notizen zur Umsetzung der EUTR: www.unepwcmc.org/featured-projects/eu-timber-regulations-and-flegt
			Nachweis, dass gegen den betreffenden Mitgliedstaat kein laufendes EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der EU-Holzverordnung läuft	<ul style="list-style-type: none"> Für Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren der EU im Titelfeld des Abfrageformulars nach „MISCELLANEOUS - FORESTS - Non-compliance with EUTR and FLEGT Regulations“ suchen: https://ec.europa.eu/info/law/infringements_en
29.6a(ii)	Waldverjüngung	Gesetze	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften den Kriterien für die Waldverjüngung entsprechen	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesetzgebung im Bereich Forstwirtschaft kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex
		Überwachung/Durchsetzung	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägige Forstgesetzgebung Anforderungen an die Überwachung und Durchsetzung für die Waldverjüngung enthält	
			Nachweis, dass es keine Belege nationaler oder internationaler Regierungsorganisationen für erhebliche und anhaltende Mängel bei der Durchsetzung gibt.	<ul style="list-style-type: none"> Die UNEP-WCMC-Briefing-Notizen zur Umsetzung der EUTR: www.unepwcmc.org/featured-projects/eu-timber-regulations-and-flegt Andere aktuelle und relevante offizielle Informationen von nationalen Regierungsquellen oder internationalen zwischenstaatlichen Quellen, wie etwa der Weltbank, FAO oder UNEP.

* NGO-basierte Quellen werden nur indirekt einbezogen (beispielsweise über die Briefing-Notizen des UNEP-WCMC), um sicherzustellen, dass eine Qualitätskontrolle der Informationen in diesen Quellen stattgefunden hat und keine widersprüchlichen Feststellungen und Ergebnisse vorliegen.

RED II-Kriterien		Anforderung	Art des Nachweises/der überprüften Information	Mögliche Informationsquellen
29.6a(iii)	Schutzgebiete	Gesetze	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften den Anforderungen an Schutzgebiete entsprechen	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesetzgebung im Bereich Forstwirtschaft kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex European Environment Agency Common Database on Designated Areas for all its 36 member countries. www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/nationallydesignated-areas-national-cdda-14 World Database on Protected Areas (WDPA), einschließlich Berichten über die effektive Verwaltung geschützter Gebiete für die meisten Länder der Welt. www.protectedplanet.net
		Überwachung/Durchsetzung	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägige Waldgesetzgebung Anforderungen an die Überwachung und Durchsetzung für Schutzgebiete enthält	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesetzgebung im Bereich Forstwirtschaft kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex
			Nachweis, dass es keine Belege nationaler oder internationaler Regierungsorganisationen für erhebliche und anhaltende Mängel bei der Durchsetzung gibt.	<ul style="list-style-type: none"> Die UNEP-WCMC-Berichte zur Umsetzung der EUTR: www.unepwcmc.org/featured-projects/eu-timber-regulations-and-flegt World Database on Protected Areas (WDPA), einschließlich Berichten über die effektive Verwaltung geschützter Gebiete für die meisten Länder der Welt. www.protectedplanet.net Andere aktuelle und relevante offizielle Informationen von nationalen Regierungsquellen oder internationalen zwischenstaatlichen Quellen, wie etwa der Weltbank, FAO oder UNEP
29.6a(iv)	Erhaltung von Bodenqualität und Biodiversität	Gesetze	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften den Kriterien für die Erhaltung der Bodenqualität und der Biodiversität entsprechen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesetzgebung im Bereich Forstwirtschaft kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex
		Überwachung/Durchsetzung	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägige Waldgesetzgebung Anforderungen an die Überwachung und Durchsetzung für die Erhaltung der Bodenqualität und der Biodiversität enthält	
			Nachweis, dass es keine Belege nationaler oder internationaler Regierungsorganisationen für erhebliche und anhaltende Mängel bei der Durchsetzung gibt	<ul style="list-style-type: none"> Die UNEP-WCMC-Berichte zur Umsetzung der EUTR: www.unepwcmc.org/featured-projects/eu-timber-regulations-and-flegt Andere aktuelle und relevante offizielle Informationen von nationalen Regierungsquellen oder internationalen zwischenstaatlichen Quellen, wie etwa der Weltbank, FAO oder UNEP

RED II-Kriterien		Anforderung	Art des Nachweises/der überprüften Information	Mögliche Informationsquellen
29.6a(v)	Langfristige Produktionskapazität	Gesetze	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften den Kriterien für die langfristige Produktionskapazität entsprechen	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesetzgebung im Bereich Forstwirtschaft kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex
		Überwachung/Durchsetzung	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägige Waldgesetzgebung Anforderungen an die Überwachung und Durchsetzung für die langfristige Produktionskapazität enthält	
			Nachweis, dass es keine Belege nationaler oder internationaler Regierungsorganisationen für erhebliche und anhaltende Mängel bei der Durchsetzung gibt	<ul style="list-style-type: none"> Die UNEP-WCMC-Berichte zur Umsetzung der EUTR: www.unepwcmc.org/featured-projects/eu-timber-regulations-and-flegt Andere aktuelle und relevante offizielle Informationen von nationalen Regierungsquellen oder internationalen zwischenstaatlichen Quellen, wie etwa der Weltbank, FAO oder UNEP

Quelle: REDIIIBIO-Studie, Seiten 18-20

4.3 Inhalt der Risikobewertung für Kohlenstoff- und Senkenmengen durch Landnutzung, Landnutzungsänderung und Wald (LULUCF), Artikel 29 (7a) der RED II-Richtlinie

4.3.1 Die Risikobewertung soll den Nachweis enthalten, dass das bewertete Land oder die bewertete Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragspartei des Pariser Übereinkommens ist. Die Vertragsparteien des Pariser Abkommens können auf der [Website der UN-Vertragssammlung](#) gefunden werden.

4.3.2 In der Risikobewertung ist anzugeben, ob das bewertete Land oder die bewertete Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Rahmen des Pariser Übereinkommens über den Klimawandel von 2015 im Anschluss an die 21.st Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen einen national festgelegten Beitrag (*nationally determined contribution*; NDC) vorgelegt hat, der die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Der NDC integriert die Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung, entweder kombiniert als ein Sektor Landwirtschaft, Forstwirtschaft und andere Landnutzung (AFOLU) oder getrennt als Sektoren Landwirtschaft und LULUCF.
- b) Im NDC wird erläutert, wie die Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung im NDC berücksichtigt wurden; und
- c) Im NDC werden die Emissionen und der Abbau aus den Sektoren Land- und Forstwirtschaft sowie Landnutzung auf das Gesamtziel des Landes zur Emissionsreduzierung angerechnet, einschließlich der Emissionen im Zusammenhang mit der Ernte von **Waldbiomasse**.

Anmerkung: Länder und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration sind aufgefordert, alle fünf Jahre (d. h. bis 2020, 2025, 2030) NDCs (neue oder aktualisierte NDCs) vorzulegen, unabhängig von ihrem jeweiligen Umsetzungszeitrahmen (<https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/nationally-determined-contributions-ndcs#eq-1>). Weitere Informationen finden Sie hier: (<https://www4.unfccc.int/sites/ndcstaging/Pages/LatestSubmissions.aspx>).

Quelle: REDIIBIO, Seite 35

4.3.3 Zusätzlich sollen die eingereichten NDCs die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) erläutern, wie der AFOLU-Sektor (oder getrennt für die Landwirtschaft und die LULUCF-Sektoren) im NDC berücksichtigt wurde.
- b) Anrechnung der Emissionen und des Abbaus aus dem AFOLU-Sektor auf das Gesamtziel des Landes für die Emissionsreduzierung; und
- c) bei den Gesamtemissionen des AFOLU-Sektors die mit der Ernte von **Waldbiomasse** verbundenen Änderungen des Kohlenstoffvorrates berücksichtigen.

Anmerkung: Diese Anforderung basiert auf dem REDIIBIO-Bericht, Seite 35.

- a) Kann die Einhaltung der Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 nicht nachgewiesen werden, so ist in der Risikobewertung anzugeben, ob es in dem bewerteten Land, der regionalen Integrationsorganisation oder der Region nationale oder subnationale Gesetze gibt, die auf das Erntegebiet anwendbar sind, um die Kohlenstoffvorräte und -senken in Wäldern zu erhalten und zu verbessern. Außerdem ist nachzuweisen, dass die gemeldeten Emissionen des LULUCF-Sektors im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Ernte der **Waldbiomasse** den Abbau nicht übersteigen und dass die Kohlenstoffvorräte und -senken in den letzten beiden aufeinander folgenden Zehnjahreszeiträumen vor der Ernte der **Waldbiomasse** erhalten oder verbessert wurden.

Tabelle 2: Zusammenfassung der LULUCF-Kriterien, der entsprechenden Nachweise und der möglichen Beweisquellen (Artikel 29.7(a))

Kriterien	Nachweis der Einhaltung	Quelle
Das Herkunftsland oder die regionale Organisation für wirtschaftliche Integration der Waldbiomasse:		
(i) ist Vertragspartei des Pariser Abkommens ist	a) Das Land oder die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration ist als Vertragspartei des Pariser Übereinkommens aufgeführt.	a) Liste der Vertragsparteien des Pariser Abkommens der Vereinten Nationen: https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=_en
(ii) hat einen national festgelegten Beitrag (<i>nationally determined contribution</i> , NDC) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vorgelegt, der die Emissionen und den Abbau von Kohlenstoff aus der Land- und Forstwirtschaft sowie der Flächennutzung abdeckt und sicherstellt, dass Änderungen des Kohlenstoffvorrates im Zusammenhang mit der Ernte von Biomasse auf die Verpflichtung des Landes zur Verringerung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen, wie im NDC angegeben, angerechnet werden	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein eines NDC im UNFCCC-Register, das von einem Land oder einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration vorgelegt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • NDC ist im NDC-Register des UNFCCC enthalten: https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/nationally-determined-contributions-ndcs
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Emissionen und der Abbau durch die Land- und Forstwirtschaft und die Flächennutzung sind in den NDC des Landes oder der Organisation für regionale wirtschaftliche Integration enthalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus dem NDC
	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen des Kohlenstoffvorrates im Zusammenhang mit der Ernte von Biomasse werden bei den Emissionen und dem Abbau durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus dem NDC

Kriterien	Nachweis der Einhaltung	Quelle
(iii) verfügt im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens von Paris über nationale oder subnationale Gesetze, die im Ernstegebiet gelten, um Kohlenstoffvorräte und -senken zu erhalten und zu verbessern, und weist nach, dass die gemeldeten Emissionen des LULUCF-Sektors den Abbau nicht übersteigen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein von nationalen oder subnationalen Gesetzen zur Erhaltung und Verbesserung der Kohlenstoffvorräte und -senken in Wäldern 	<ul style="list-style-type: none"> • Nationale oder subnationale Gesetzgebung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die für das Land oder die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration gemeldeten Emissionen aus dem LULUCF-Sektor übersteigen nicht den Abbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Vergleich der Emissionen und des Abbaus für den LULUCF-Sektor, wie sie in den der UNFCCC vorgelegten nationalen Inventarberichten angegeben sind: https://unfccc.int/process-and-meetings/transparency-and-reporting/reporting-and-review-under-the-convention/greenhouse-gas-inventories-annex-i-parties/national-inventory-submissions-2019

Quelle: REDIIIBIO Studie, Seite 37 und RED II Richtlinie, Artikel 29 (7 a).

4.3.4 Die zur Durchführung der Risikobewertung verwendeten Quellen und Informationen sollen auf dem neuesten Stand sein. Außerdem sollen sie genau, glaubwürdig, zuverlässig und für die untersuchten Kriterien relevant sein.

4.3.5 Die Risikobewertung ist für jedes der genannten Kriterien einzeln durchzuführen und das Risiko für jedes der Kriterien einzeln als geringes oder hohes Risiko einzustufen.

4.3.6 Für die LULUCF-Kriterien wird das Risiko als gering eingestuft, wenn die Ergebnisse der Risikobewertung zu dem Schluss führen, dass das Land, in dem sich das zu bewertende Gebiet befindet, einen NDC vorgelegt hat, der die drei Kriterien unter 4.3.2 und 4.3.3 abdeckt, oder dass es Rechtsvorschriften gibt, die die Erhaltung und Verbesserung der Kohlenstoffvorräte und -senken in den Wäldern gewährleisten, und dass die vom Land gemeldeten Emissionen aus dem LULUCF-Sektor den Abbau nicht übersteigen (siehe 4.3.4).

4.4 Entwicklung der Risikobewertung

4.4.1 Die Risikobewertungen werden von einem oder mehreren unabhängigen und kompetenten, im jeweiligen Land fachkundigen Akteuren, der so genannten "Risikobewertungsgruppe" (RBG), erstellt.

Anmerkung: Unabhängige und kompetente, im jeweiligen Land fachkundige Interessenvertreter sind die zuständigen Ministerien, qualifizierte Organisationen oder Verbände auf nationaler Ebene sowie unabhängige Stellen, die speziell für die Durchführung der Risikobewertung eingerichtet wurden, usw.

- 4.4.2** Die RBG informiert die **PEFC-autorisierte Stelle** des Landes, auf das sich die Risikobewertung beziehen könnte, und stimmt sich mit dieser ab. Wenn es keine **PEFC-autorisierte Stelle gibt**, informiert die RBG den PEFC Council und stimmt sich mit ihm ab.
- 4.4.3** In der RBG soll das Fachwissen für den zu bewertenden Bereich vertreten sein. Zu diesem Zweck umfasst die Zusammensetzung der RBG die folgenden Kriterien:
- a) ausreichendes, entsprechend qualifiziertes Personal und Mittel zur Durchführung der Risikobewertung
 - b) Kenntnis der Sprache(n) des Landes, des Gebiets oder der Region, die in den Geltungsbereich der Risikobewertung fallen
 - c) einschlägige Kenntnisse der Gesetze und Gepflogenheiten der Region(en), die in den Geltungsbereich der Risikobewertung fallen
 - d) einschlägige Kenntnisse der RED-II-Gesetzgebung und der PEFC-Anforderungen
- 4.4.4** Die RBG ernennt einen Leiter, der die Arbeit der RBG koordiniert und für folgende Aufgaben verantwortlich ist
- a) Erstellung der Arbeitsentwürfe
 - b) Planung der Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung (oder eines Teils der Tagesordnung) für die Sitzungen
 - c) Verteilung der Aufgaben auf die RBG-Mitglieder
 - d) Führung von Aufzeichnungen; und
 - e) Sicherstellung, dass die Arbeit der RBG den Anforderungen von RED II und PEFC entspricht
- 4.4.5** Die RBG verfügt über Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten der Mitglieder, die die Objektivität der Arbeit beeinträchtigen könnten.
- 4.4.6** Die RBG legt Verfahren für die Durchführung der Risikobewertung fest.
- 4.4.7** Die RBG soll Verfahren für den Umgang mit Beschwerden und/oder Einsprüchen festlegen, die während der Entwicklung der Risikobewertung vorgebracht werden können. Die Verfahren sollen mindestens Folgendes umfassen:
- a) Bestätigung der Beschwerde an den Beschwerdeführer innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Beschwerde.
 - b) Einholung und Überprüfung aller erforderlichen Informationen, Validierung und unparteiische Bewertung der Beschwerde und Entscheidung über die Beschwerde innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Beschwerde.
 - c) förmliche Mitteilung der Entscheidung über die Beschwerde und des Verfahrens zur Bearbeitung der Beschwerde an den Beschwerdeführer und die betroffenen Parteien innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Beschwerde; und,
 - d) Geeignete Korrektur- und Präventivmaßnahmen.

4.4.8 Die Ergebnisse der Risikobewertung sind Gegenstand einer öffentlichen Konsultation der Interessengruppen. Bei der Konsultation der Interessengruppen ist sicherzustellen, dass:

- a) Der Beginn und das Ende der Konsultation der Interessengruppen werden rechtzeitig über geeignete Medien bekannt gegeben, um den Interessengruppen die Möglichkeit zu geben, sinnvolle Beiträge zu leisten.
- b) Die Aufforderung an benachteiligte und wichtige Interessengruppen erfolgt in einer Weise, die sicherstellt, dass die Informationen die vorgesehenen Empfänger erreichen, und in einem leicht verständlichen Format.
- c) Die Risikobewertung ist öffentlich verfügbar und zugänglich.
- d) Die öffentliche Konsultation dauert mindestens 30 Tage.
- e) Alle eingegangenen Kommentare werden von der RBG auf objektive Weise geprüft.
- f) Eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen, die sich auf wesentliche Fragen beziehen, einschließlich der Ergebnisse ihrer Prüfung, ist öffentlich zugänglich, z. B. auf einer Website.

Anmerkung: Über geeignete Medien, zumindest über Websites und per E-Mail und/oder Brief an bestimmte Interessengruppen. Zu den anderen Medien gehören Pressemitteilungen, Nachrichtenartikel, Beiträge in der Fachpresse, Informationen an Branchenverbände, soziale Medien, digitale Medien usw.

4.4.9 Die RBG prüft und behandelt alle während der Konsultation eingegangenen Rückmeldungen auf offene und transparente Weise und nimmt gegebenenfalls Änderungen an der Risikobewertung vor.

4.4.10 Die RBG dokumentiert alle während der Konsultation abgegebenen Rückmeldungen und die Art und Weise, wie diese Rückmeldungen berücksichtigt und/oder behandelt wurden, einschließlich aller Änderungen an der Risikobewertung, die sich aus den Rückmeldungen ergeben haben. Auf Anfrage teilt die RBG den Beteiligten die Aufzeichnungen darüber mit, wie die Rückmeldungen berücksichtigt und in der Risikobewertung berücksichtigt wurden.

4.5 Risikobewertungsbericht

4.5.1 Der Risikobewertungsbericht soll die folgenden Elemente enthalten:

- a) Einleitung, einschließlich der Namen und Qualifikationen der Experten, die die Risikobewertung durchführen, und Hintergrundinformationen
- b) Umfang der Risikobewertung
- c) normative Verweise
- d) Begriffe und Definitionen
- e) Risikobewertung im Detail, einschließlich Angabe der Datenquellen
- f) Stakeholder-Konsultation
- g) Zusammenfassung der Ergebnisse; und
- h) Zusammenfassung der Datenquellen

4.5.2 In der Risikobewertung sind die Feststellungen und das Ergebnis der Feststellungen für jedes der genannten Kriterien klar und detailliert anzugeben und das Risiko für jedes Kriterium einzeln als geringes oder hohes Risiko einzustufen.

4.5.3 Die Risikobewertung umfasst eine Zusammenfassung der Ergebnisse und eine Gesamtbewertung des für den bewerteten Bereich ermittelten Risikos. Ergibt die Risikobewertung, dass alle Kriterien ein geringes Risiko darstellen, ist das Gesamtergebnis der Risikobewertung gering. Ist das Risiko bei einem oder mehreren Kriterien nicht gering, so wird das Gesamtrisiko als hoch eingestuft.

4.5.4 Die Risikobewertung ist gemäß der Vorlage für die Bewertung des Risikos auf **Stufe A** anhand der **RED II-Nachhaltigkeitskriterien** für **Waldbiomasse** aus [geografischer Geltungsbereich] vorzulegen.

5 Anerkennung der Risikobewertung durch PEFC

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Risikobewertung sowie die Verfahren und die Zusammensetzung der RBG sind der entsprechenden **PEFC-autorisierten Stelle** und dem PEFC Council mindestens in der Amtssprache des Landes und in Englisch vorzulegen.

5.1.2 Die Verantwortung für die Genehmigung einer Risikobewertung liegt beim Vorstand des PEFC Council, basierend auf einer Empfehlung der entsprechenden **PEFC-autorisierten Stelle**.

Anmerkung: Der Vorstand des PEFC Council kann die Verantwortung für die Genehmigung einer Risikobewertung an den Generalsekretär des PEFC Council oder an eine spezielle Arbeitsgruppe delegieren.

5.1.3 Für die Empfehlung zur Genehmigung der Risikobewertung setzt die **zugelassene PEFC-Stelle** eine technische Gruppe ein, die die Bewertung der Risikobewertung durchführt. Die technische Gruppe soll sicherstellen, dass die Risikobewertung gemäß dem Verfahren und den Anforderungen durchgeführt wurde, die in diesem technischen Dokument, der RED II-Richtlinie und den Durchführungsbestimmungen beschrieben sind.

Anmerkung: In Ländern, in denen es keine von **PEFC autorisierte Stelle gibt**, liegt die Verantwortung für die Empfehlung zur Genehmigung einer Risikobewertung beim PEFC Council.

5.1.4 Der unter 5.1.3 genannten technischen Gruppe können unabhängige Berater mit besonderen Länderkenntnissen angehören, die frei von Interessenkonflikten sind.

5.1.5 Die RBG trägt die Kosten, die durch die Arbeit der technischen Arbeiten, einschließlich der Berater, entstehen.

5.1.6 Der PEFC Council soll sicherstellen, dass die Personen, die an der Entscheidungsfindung zur Genehmigung der Länderrisikobewertung oder der Empfehlung der Risikobewertung für die Genehmigung beteiligt sind, frei von Konflikten sind.

5.1.7 Sobald die Risikobewertung evaluiert und von PEFC anerkannt ist, werden das Verfahren und die Ergebnisse der Risikobewertung auf der PEFC-Website veröffentlicht und können von jeder zertifizierten **Organisation** innerhalb der PEFC-Zertifizierung für die Umsetzung von PEFC ST 5002 verwendet werden.

5.1.8 Risikobewertungen sind für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gültig. Nach fünf Jahren ist die Risikobewertung zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass sich die für die Durchführung der Risikobewertung herangezogenen Nachweise geändert haben, wird die Risikobewertung entsprechend überarbeitet.

Anmerkung: Der Prozess der Überprüfung der Risikobewertung umfasst den Austausch mit anderen **anerkannten freiwilligen Systemen**, um sicherzustellen, dass ein einheitlicher Ansatz verfolgt wird.

5.1.9 Ändern sich die für die Durchführung der Risikobewertung herangezogenen Nachweise innerhalb der fünfjährigen Gültigkeitsdauer der Risikobewertung, ist die Risikobewertung zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass sich die Änderungen der Nachweise auf die Ergebnisse der Risikobewertung auswirken, ist die Risikobewertung entsprechend zu überarbeiten. Die Überprüfung umfasst auch den Austausch mit anderen **anerkannten freiwilligen Systemen**.

Literaturverzeichnis

Technische Unterstützung bei der Erstellung eines Leitfadens für die Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie, die in der überarbeiteten Richtlinie für erneuerbare Energien REDIIIBIO festgelegt sind
- Abschlussbericht (REDIIIBIO)